

**Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Aargau  
(neuer Anhang 3 zur Vereinbarung)**

*Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10 %.

Im Fall einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5 %, gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

**Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Aargau  
(neuer Anhang 4 zur Vereinbarung)**

*Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:*

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10 %.

Im Fall einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5 %, gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.